

Kraftfahrzeug-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

Generali Versicherung AG,

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, Firmenbuch HG Wien: FN 38641a

Produkt: ÖAMTC-Insassenunfallversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur einen allgemeinen Überblick zum Versicherungsprodukt, dieser ist nicht Vertragsinhalt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen sind im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen enthalten. Die konkrete Leistungsbeschreibung zu Art und Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolize und den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Kraftfahrzeug-Insassenunfallversicherung



Was ist versichert?

Versichert sind Unfälle

- ✓ beim Lenken, Benutzen, beim Be- und Entladen, beim Einweisen des Fahrzeuges und Anhängers sowie beim Ein- und Aussteigen
- ✓ als Insasse eines öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. Bus, Zug, Straßenbahn)

Unfälle sind Ereignisse, die plötzlich von außen auf Sie einwirken und unfreiwillig zu einer Gesundheitsschädigung führen.

Eine Seilbahn, ein Sessel- oder Schlepplift ist kein öffentliches Verkehrsmittel.

Folgende Leistungen nach Unfällen sind versichert:

- Dauernde Invaldität
- Unfalltod
- Spitalstagegeld
- Bergungskosten

Die Leistungen und Versicherungssummen vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Unfälle:

- ✗ bei der Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben und den dazugehörigen Trainingsfahrten sowie bei Fahrten ohne Wettbewerb auf eigens für Wettbewerbsfahrten abgegrenzten Arealen
- ✗ bei vorsätzlichen, gerichtlich strafbaren Handlungen auf Fahrten ohne Zustimmung des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten
- ✗ infolge eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles
- ✗ infolge einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung die auf Krankheit, Alkoholgenuss oder künstlichen Mitteln (z.B. Suchtgifte, Medikamente) beruhen
- ✗ durch epileptische oder andere Krampfanfälle
- ✗ im Zusammenhang mit Aufruhr, inneren Unruhen und Kriegsereignissen
- ✗ durch Erdbeben
- ✗ durch radioaktive Strahlen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz, eingeschränkter Versicherungsschutz oder eine Regressmöglichkeit des Versicherers bestehen, z.B.

- ! wenn das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wird
- ! wenn der Lenker die erforderliche Berechtigung zum Lenken des Fahrzeuges (Führerschein) nicht besitzt
- ! wenn Vereinbarungen zur Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden
- ! wenn mit dem Fahrzeug mehr Personen als zulässig befördert werden
- ! wenn bei Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug benützt wird, an dem keine Kennzeichentafeln angebracht sind

Obergrenzen: die Leistungen sind bei jedem Unfall begrenzt mit der vereinbarten Versicherungssumme oder den vereinbarten Höchstbeträgen, z.B. für Bergungskosten.

- ! Schon vor dem Unfall bestehende Beeinträchtigungen, Krankheiten oder Gebrechen reduzieren die Leistung – abhängig von deren Einfluss

ACHTUNG: Hier finden Sie nur einen allgemeinen Überblick zum Versicherungsprodukt, dieser ist nicht Vertragsinhalt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen sind im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen enthalten. Die konkrete Leistungsbeschreibung zu Art und Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolizze und den vereinbarten Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ In Europa – im geografischen Sinn (inkl. Republik Zypern und europäischer Teil der Türkei und Russlands, Grönland, Spitzbergen, Azoren, Madeira, Kanarische Inseln).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Generali Versicherung AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Vertragliche Vereinbarungen sind einzuhalten.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. Schäden und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind der Generali Versicherung AG innerhalb 1 Woche zu melden, ein Todesfall muss innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Alle Fragen sind ehrlich zu beantworten und ärztliche Unterlagen sowie Originalbelege zu überlassen.
- Ärztliche Hilfe und Behandlungen sind unverzüglich in Anspruch zu nehmen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf, nur wenn Sie kündigen oder die Generali Versicherung AG den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Sie können den Vertrag außerdem zum Ende des ersten Versicherungsjahres kündigen (ausgehend vom Versicherungsbeginn) - mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.